

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Braunlage führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2012 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Braunlage trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 39 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
  - die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen,
  - die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  - die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abgabenordnung 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt:  
Reinigungsklasse I und II monatlich; darüber hinaus bei Bedarf; Winterdienst  
Reinigungsklasse III Winterdienst

Die Straßenreinigung wird maschinell und manuell durchgeführt.

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

<b>Reinigungsklasse I</b>	<b>6,08 €</b>
<b>Reinigungsklasse II</b>	<b>2,03 €</b>
<b>Reinigungsklasse III</b>	<b>4,86 €</b>

Die Reinigungsgebühr der Reinigungsklasse II und III wird auf alle Kalendermonate eines Jahres gleichmäßig verteilt erhoben.

#### **§ 5 Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Braunlage zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

#### **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Braunlage innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2. Nr. 2 des NKAG.

#### **§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Schneeräumung der Bergstadt St. Andreasberg vom 01. Dezember 2005 einschließlich aller Änderungssatzungen sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage vom 09. Dezember 1993 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Braunlage, den 17. Dezember 2012

Der Bürgermeister

  
(Grote)



**1. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der**  
**Stadt Braunlage**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

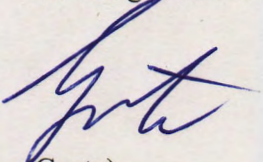
Reinigungsklasse I	5,43 €
Reinigungsklasse II	1,81 €.
Reinigungsklasse III	4,34 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Braunlage, den 18. Dezember 2013

STADT BRAUNLAGE  
Der Bürgermeister

  
(Grote)



**2. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der**  
**Stadt Braunlage**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

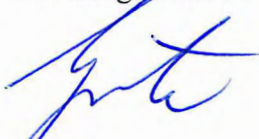
Reinigungsklasse I	3,82 €
Reinigungsklasse II	1,27 €.
Reinigungsklasse III	3,06 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Braunlage, den 08. Januar 2016

**STADT BRAUNLAGE**  
Der Bürgermeister

  
(Grote)



**3. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der**  
**Stadt Braunlage**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	5,13 €
Reinigungsklasse II	1,71 €.
Reinigungsklasse III	4,10 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Braunlage, den 23. Dezember 2016

**STADT BRAUNLAGE**

Der Bürgermeister:



(Grote)

**4. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der**  
**Stadt Braunlage**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Dieser Anteil wird gemäß § 52 Abs.3 Satz 4 Nds. Straßengesetz i.d.F. vom 02.03.2017 auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	5,46 €
Reinigungsklasse II	1,82 €.
Reinigungsklasse III	4,37 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Braunlage, den 13. Dezember 2017 .....

STADT BRAUNLAGE  
Der Bürgermeister



**5. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der**  
**Stadt Braunlage**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

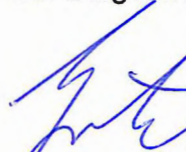

Reinigungsklasse I	6,62 €
Reinigungsklasse II	2,12 €.
Reinigungsklasse III	5,09 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Braunlage, den 12. Dezember 2018

STADT BRAUNLAGE  
Der Bürgermeister

  
(Grote) 



**6. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der  
Stadt Braunlage  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

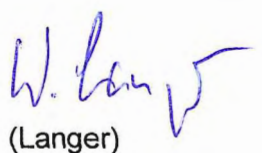
Reinigungsklasse I	6,90 €
Reinigungsklasse II	2,30 €.
Reinigungsklasse III	5,52 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Braunlage, den 04. November 2019

STADT BRAUNLAGE  
Der Bürgermeister

  
(Langer)

